

**Stellungnahme** zur Konsultation des Entwurfs zur 6. Novelle der KEM-V 2009

Es wird ausdrücklich positiv zu Kenntnis genommen, dass die bisher grundsätzlich sehr rigide - wenn auch gegenüber Mobilnetzbetreibern vielfach gemildert - gehandhabte Zuteilung **geographisch gebundener Nummern** gelockert und auf eine besser verallgemeinerbare Grundlage gestellt werden soll (siehe auch meinen Beitrag „Voice over IP“ – gut für alle?, MR 2015, 63, [www.lust.wien/publikationen#mr15](http://www.lust.wien/publikationen#mr15) zu weiteren damit zusammenhängenden Aspekten, wobei angesichts der Erwähnung in den geplanten Erläuterungen zu hoffen ist, dass die Regulierungsbehörde in absehbarer Zeit gegen die diskriminierenden Tarifierungen bei Anrufen zu standortunabhängigen Nummern vorgehen wird).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die bisherigen Einschränkungen weniger aus dem TKG oder den zugrundeliegenden unionsrechtlichen Vorgaben stammen, sondern vielmehr aus der bisherigen KEM-V und der Regulierungspraxis. Aus meiner Sicht wäre es im Sinne technologieneutralen Wettbewerbs wünschenswert, Hindernisse für die Nutzung geographischer Nummern möglichst abzubauen. Schließlich haben bisherige Möglichkeiten zu „pseudonomadischen“ Angebotsvarianten tendenziell dazu geführt, dass kleine Anbieter aus dem Markt gedrängt werden, während die etablierten Netzbetreiber weitgehend freie Wahl ihrer Angebote hatten, ohne dass man einem vermeintlichen Sinn eingeschränkter geographischer Nummern näher gekommen wäre. Vielleicht ließen sich die aktuellen Vorschläge vor diesem Hintergrund nochmals im Sinne weiterer Öffnung überarbeiten.

Da die jüngste TKG-Novelle auch den Begriff des **Drittanbieterdienstes** geschaffen hat und eine Verordnungskompetenz in § 24 TKG vorsieht, wären mitunter Regelungen zu den Transparenzerfordernissen virtuell abgeschlossener Verträge samt Fragen von Datenschutz und Identifikation der Vertragspartner im Rahmen der vorliegenden Novelle wünschenswert (man denke nur an die zahlreichen WAP-billing-Schlichtungsverfahren mit vielfach fragwürdiger zivilrechtlicher Grundlage). Wenn nicht, würde ich um kurze Mitteilung ersuchen, wann und in welcher Form eine diesbezügliche Verordnung zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Lust